

## **Ergänzende Festlegungen für bauliche Maßnahmen für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**

Nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) L 1 zu A 1 obliegen der WSV die Bauangelegenheiten des BMVg auf dem Gebiet des Wasserbaus. Hierunter sind die wasserbaulichen Maßnahmen zu verstehen, die der WSV im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit zugewiesen sind, d.h. Maßnahmen des Verkehrswasserbaus.

Für diese Maßnahmen ist zusätzlich zu den Regelungen der §§ 1 – 31 der VV-WSV 2107 folgendes zu beachten:

### **Zu § 1 – Geltungsbereich:**

Sind im Einzelfall Regelungen für Baumaßnahmen der Bundeswehr und der NATO-Infrastruktur in der VV-WSV 2107 nicht erfasst, so gelten die RBBau sinngemäß.

### **Zu § 12- Anzahl der Ausfertigungen:**

Für **Baumaßnahmen der Bundeswehr** gilt: Die 1. bis 4. Ausfertigung des Entwurfes-HU bzw. Entwurfes HU/AU sowie eventuelle Nachträge sind dem BMVI zur Einholung der Einverständniserklärung, Genehmigung, haushaltsmäßigen Anerkennung und anschließenden Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen vorzulegen. Die 1. und 4. Ausfertigung werden nach Einverständniserklärung, Genehmigung und haushaltsmäßige Anerkennung zurückgegeben. Die 2. Ausfertigung bleibt beim BMVg, die 3. Ausfertigung beim BMVI.

Für die Planung, Bearbeitung und Durchführung von **Maßnahmen der NATO-Infrastruktur** gelten neben den nationalen Vorschriften die jeweils gültigen Weisungen zur Planung, Bearbeitung und Durchführung von NATO-Infrastrukturmaßnahmen.

### **Zu § 14 - Erläuterungsbericht:**

Bei baulichen Maßnahmen für das BMVg ist dem Erläuterungsbericht der Planungsauftrag der WBV vorzuheften.

### **Zu § 24 - Nachtrag zu einem Entwurf-HU:**

Für Baumaßnahmen der Bundeswehr gilt: Nachträge zu einem Entwurf-HU bzw. Entwurf –HU/AU sind bei Ausgabenüberschreitungen immer aufzustellen und entsprechend der RBBau L1 zu E5 dem BMVI vorzulegen.

### **Zu § 31 – Genehmigungsverfahren:**

Für Baumaßnahmen der Bundeswehr und NATO-Infrastruktur erteilt das BMVg dem BMVI die Haushaltsermächtigungen für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund genehmigter und haushaltsmäßig anerkannter Bauunterlagen bzw. Entwürfe.